

(15) Das Präsidium beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n und regelt deren/dessen Aufgaben in einem Beschluss.

(16) Das Präsidium nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerkes und der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

²Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen.

³Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.

⁵Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

⁶Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

(2) ¹Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ²Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums.

³Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

⁴Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
- b. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen diese Satzung ergangen sind.

(3) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(4) ¹Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

⁴Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

§ 10 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) ~~der/den~~em Vorsitzenden des Präsidiums und ihren/~~seinen~~ Stellvertretern,

- b) dem/der Vorsitzenden des Vorstands mit beratender Stimme,
- c) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschussmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten natürlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jeder Landes- und Bezirksverband ein Grundmandat erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden,
- d) zwei Vertreter/innen des Bundesjugendwerkes,
- e) je einer/einem bevollmächtigten Vertreter/in der korporativen Mitglieder.

(2) ¹Vorsitzende/~~er~~ des Bundesausschusses ~~sind~~^{ist} der/~~die~~ Vorsitzenden des Präsidiums. ²Sie/~~Er~~ ~~laden~~^{ädt} den Bundesausschuss nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein.

(3) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen das Präsidium, der Vorstand, die Vorstände (bei Präsidiumsmodell) beziehungsweise die Geschäftsführer/innen der Landes- und Bezirksverbände, die Revisoren/innen sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind.

(4) ¹Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Präsidiums,
- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht des Bundesjugendwerkes.

²Er nimmt einmal jährlich folgende Berichte entgegen:

- den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten.

(5) ¹Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstandes. ²Er wird unmittelbar vom Präsidium über wichtige Entscheidungen des Präsidiums unterrichtet.

³Der Bundesausschuss beschließt, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

- die Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut, sofern nicht die Bundeskonferenz zuständig ist
- die Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
- die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesverbandes
- die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden,
- die Verabschiedung von weiteren Änderungen des AWO Unternehmenskodex.

⁴Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 7 Abs. 1 c fest.

⁵Er berät den Vorstand und das Präsidium insbesondere bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

⁶Der Bundesausschuss bestätigt die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse durch das Präsidium.